

# **Prüfungsordnung**

## **Bachelorstudiengang „Sozialpädagogik – Schwerpunkt Elementar- und Hortpädagogik“ (berufsbegleitend)**

### **Kooperationsvariante**

#### **Bezugnahme für Rechtsverbindlichkeit der Prüfungsordnung**

Die vorliegende Ordnung wurde nach Maßgabe des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen von der Hochschulkonferenz der Evangelischen Hochschule Dresden am 08. Mai 2012 beschlossen, vom Kuratorium bestätigt und von der Hochschulleitung genehmigt, zuletzt geändert durch Beschluss der Hochschulkonferenz am 18. Dezember 2013, der ebenfalls vom Kuratorium bestätigt und von der Hochschulleitung genehmigt wurde.

#### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

- (1) Diese Prüfungsordnung regelt alle Modulprüfungen für die Studierenden des acht Semester umfassenden Bachelorstudiengangs „Sozialpädagogik – Schwerpunkt Elementar- und Hortpädagogik, Kooperationsvariante“ (berufsbegleitend) mit dem Abschluss „Bachelor of Arts (B.A.)“ an der Evangelischen Hochschule Dresden, im Folgenden Evangelische Hochschule genannt.
- (2) Die Prüfungsordnung gilt auch für Studierende, die auf Grund einer Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen (vgl. § 17) dem Personenkreis gemäß Absatz 1 entsprechen.
- (3) Die Prüfungsordnung wird ergänzt durch die Studienordnung und die Bachelorstudiengangszulassungsordnung.

## **§ 2**

### **Dauer und Gliederung des Bachelorstudiums**

- (1) Die Regelstudienzeit für den Bachelortudiengang „Sozialpädagogik – Schwerpunkt Elementar- und Hortpädagogik, Kooperationsvariante“ (berufsbegleitend) umfasst acht Semester in Vollzeit (4 Jahre) einschließlich der betreuten Praxiszeiten und Prüfungen und einschließlich der Bachelorarbeit und des Kolloquiums.
- (2) Das Studium ist modular aufgebaut. Die Module sind in ihrer Abfolge im Studienablaufplan (als Anhang der Studienordnung) so angelegt, dass pro Semester bis zu 25 Leistungspunkte (ECTS-Punkte) erbracht werden können.
- (3) Die Lehrveranstaltungen der Studienfelder 1 bis 6 gliedern sich in 20 Module. Im Studienfeld 7 „Studium Generale“ müssen die Studierenden zehn ECTS-Punkte erreichen.
- (4) Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums müssen 180 Leistungspunkte erreicht werden, ehe der „Bachelor of Arts (B.A.)“ verliehen werden kann.

## **§ 3**

### **Zweck der Prüfungen**

- (1) Die Bachelorprüfung besteht aus den Modulprüfungen (§ 8) sowie der Bachelorarbeit und dem Kolloquium (§§ 18 und 19); die beiden zuletzt genannten Prüfungen entfallen auf das 8. Semester.
- (2) Durch die Prüfungen soll festgestellt werden, dass die Studierenden die Lern- und Ausbildungsziele des Bachelorstudiengangs „Sozialpädagogik – Schwerpunkt Elementar- und Hortpädagogik“ gemäß § 3 der Studienordnung erreicht haben.
- (3) Die Evangelische Hochschule stellt durch ihr Lehrangebot sicher, dass alle erforderlichen Prüfungs- und Studienleistungen in den festgesetzten Zeiträumen abgelegt werden können.

## **§ 4**

### **Leistungspunktesystem (ECTS)**

- (1) Leistungspunkte bemessen den studentischen Arbeitsaufwand, der in der Regel notwendig ist, um die jeweiligen Anforderungen zu erfüllen und die jeweiligen Lernziele zu erreichen. Der Arbeitsaufwand umfasst neben der regelmäßigen und aktiven Teilnahme an den Lehr- und Lernformen eines Moduls auch die

Vor- und Nachbereitung eines Lehrstoffs, die Vorbereitung und Ausarbeitung von eigenen Beiträgen, ebenso die Vorbereitung auf und die erfolgreiche Teilnahme an studienbegleitenden Prüfungen.

- (2) Ein Leistungspunkt (ECTS) entspricht einem studentischen Arbeitsaufwand von 27 Stunden (Workload. Die für die Module verantwortlichen Lehrenden sind deshalb gehalten, die Lehr- und Lernziele, Inhalte, Methoden und Prüfungsleistungen so aufeinander abzustimmen, dass die Anzahl der auf ein Modul bezogenen Leistungspunkte einem studentischen Arbeitsaufwand von 27 Stunden je einem ECTS-Punkt entspricht.
- (3) Die Zuordnung von Leistungspunkten zu den Modulen und den zugehörigen Prüfungsleistungen im Bachelorstudiengang ergibt sich aus den Modulbeschreibungen in den Studienfeldern und dem Studienablaufplan, die Bestandteile der Studienordnung dieses Studiengangs sind.
- (4) Die Anerkennung von ECTS-Punkten für ein absolviertes Modul setzt neben der regelmäßigen und aktiven Teilnahme eines/einer Studierenden in der Regel den Nachweis einer Prüfungsleistung voraus. Begründete Ausnahmen regelt § 8 Absatz 2.
- (5) Studien- und Prüfungsleistungen sowie die entsprechenden ECTS-Punkte werden durch das Prüfungsamt zum Semesterende bescheinigt. Die Bescheinigung enthält eine begründete Beurteilung sowie im einzelnen Angaben zu:
  - a. den Arten der Prüfungsleistungen / nachgewiesenen Leistungen,
  - b. der Zahl der erbrachten ECTS-Punkte und
  - c. der Note bzw. der Beurteilung „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“.
- (6) Als Nachweis über einen erfolgreichen Studienverlauf ist die bzw. der Studierende verpflichtet, die Belege über Studien- und Prüfungsleistungen in einem Studienbuch zu führen. Die Originale der Belege verbleiben im Prüfungsamt.

## **§ 5**

### **Prüfungsausschuss**

- (1) Der Prüfungsausschuss ist zuständig für die Feststellung ordnungsgemäßer Studien- und Prüfungsleistungen, die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die Organisation von Prüfungen, die Festlegung von Fristen, die Entscheidung über die Zulassung zur Prüfung sowie die Feststellung des Abschlusses im Bachelorstudiengang. Er achtet darauf, dass

alle Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden und trifft die dafür erforderlichen Entscheidungen sowie alle Regelungen in Härtefällen. Er berichtet der Hochschulkonferenz der Evangelischen Hochschule auch unter Berücksichtigung von geschlechterspezifischen Aspekten regelmäßig über die Entwicklung von Studien- und Prüfungszeiten, die tatsächlichen Bearbeitungszeiten für Bachelorarbeiten sowie die Verteilung von Modul- und Gesamtnoten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung, der Modulbeschreibungen und des Studienablaufplans und wirkt darüber hinaus auf die Einhaltung wissenschaftlicher Standards hin.

- (2) Der Prüfungsausschuss setzt sich aus fünf Mitgliedern zusammen, davon drei Professorinnen bzw. Professoren, einer bzw. einem weiteren hauptamtlich Lehrenden und einem Studierenden, die von der Hochschulkonferenz bestellt werden. Für das studentische Mitglied wird zudem eine studentische Vertreterin bzw. ein studentischer Vertreter bestellt, die bzw. der beratend an den Sitzungen teilnimmt und im Verhinderungsfall des studentischen Mitglieds dessen Stimmrecht wahrnimmt. Die Amtszeit der lehrenden Mitglieder beträgt drei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. Erneute Bestellung ist zulässig.
- (3) Die Hochschulkonferenz wählt die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden und ihre bzw. seine Stellvertreterin oder ihren oder seinen Stellvertreter aus dem Kreis der Professorinnen bzw. Professoren.
- (4) Der Prüfungsausschuss kann Teile seiner Zuständigkeiten an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden übertragen. Die Entscheidungsbefugnis des Prüfungsausschusses, eigene Entscheidungen zu treffen, bleibt unberührt.
- (5) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Die Mitglieder aus der Gruppe der Lehrenden müssen die Mehrheit der Anwesenden bilden. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an Prüfungen beobachtend teilzunehmen und sich umfassend über geforderte und nachgewiesene Studien- und Prüfungsleistungen und über die Einhaltung der Ordnung zu informieren.
- (7) Der Prüfungsausschuss ist gehalten von jeder seiner Sitzungen ein Ergebnisprotokoll anzufertigen. Mit der Protokollführung kann eines der

Mitglieder des Prüfungsausschuss oder eine geeignete Mitarbeiterin bzw. ein geeigneter Mitarbeiter beauftragt werden. Die Protokolle werden unter Wahrung der Persönlichkeitsrechte des Einzelnen hochschulüblich bekannt gemacht.

- (8) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. In Einzelfällen kann der Prüfungsausschuss hiervon abweichen.
- (9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit und sind durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden schriftlich zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Gleiches gilt für die Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter der Evangelischen Hochschule, die den Sitzungen des Prüfungsausschusses zum Zweck der Protokollführung beiwohnen.
- (10) Prüfungsangelegenheiten, die das studentische Mitglied des Ausschusses persönlich betreffen, werden in dessen Abwesenheit erörtert.
- (11) Die Hochschulleitung richtet in der Hochschulverwaltung ein Prüfungsamt ein. Der Prüfungsausschuss darf einzelne Befugnisse im Rahmen der laufenden Geschäfte auf das Prüfungsamt übertragen.

## **§ 6**

### **Prüferinnen bzw. Prüfer und Beisitzerinnen bzw. Beisitzer**

- (1) Prüferinnen bzw. Prüfer und Beisitzerinnen bzw. Beisitzer werden vom Prüfungsausschuss bestellt.
- (2) Zu Prüferinnen bzw. Prüfern werden Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer der Evangelischen Hochschule und andere prüfungsberechtigte Personen bestellt, die in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung oder die Bachelorarbeit mit dem Kolloquium bezieht, eine eigenverantwortliche, selbstständige Lehrtätigkeit ausüben oder ausgeübt haben.
- (3) Prüferin bzw. Prüfer in Modulprüfungen ist in der Regel die Dozentin bzw. der Dozent, die bzw. der diese Lehrveranstaltung durchführt. Haben zwei oder mehr Dozentinnen bzw. Dozenten die Veranstaltung durchgeführt, sind diese gemeinsam für die Abnahme von Prüfungsleistungen verantwortlich.
- (4) Beisitzerin bzw. Beisitzer kann nur sein, wer die entsprechende Bachelorprüfung oder mindestens eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

- (5) Der Studierende kann eine Prüferin (Erstgutachterin) bzw. einen Prüfer (Erstgutachter) für die Betreuung seiner Bachelorarbeit und das Kolloquium vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.
- (6) Für die Prüferinnen bzw. Prüfer und die Beisitzerinnen bzw. Beisitzer gilt § 5 Absatz 9 entsprechend.

## **§ 7**

### **Allgemeine Prüfungsvoraussetzungen und Fristen**

- (1) Die Zulassung zur Prüfung kann nur erfolgen, wenn der Studierende an der Evangelischen Hochschule im Bachelorstudiengang „Elementar- und Hortpädagogik“ (berufsbegleitend) eingeschrieben ist, die erforderlichen Studiengebühren und die Beiträge für das Studentenwerk entrichtet sowie sich für die jeweilige Prüfung über das elektronische Verwaltungssystem der Hochschule bis spätestens 15. Juni im Sommersemester und 15. Januar im Wintersemester angemeldet hat.
- (2) In allen Modulen sind neben der regelmäßigen Teilnahme Studienleistungen zu erbringen, die in den jeweiligen Modulbeschreibungen nach Art, Anzahl, Umfang und Ausgestaltung definiert sind.
- (3) Über die Zulassung zu einer Modulprüfung entscheidet die bzw. der Modulverantwortliche. Sie darf nur abgelehnt werden, wenn die nach den Absätzen 1 und 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind.
- (4) Die Bachelorprüfung soll innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden. Eine Bachelorprüfung, die nicht innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, gilt als nicht bestanden.

## **§ 8**

### **Art und Definition der Prüfungsleistungen**

- (1) Die Module schließen in der Regel am Semesterende mit einer Prüfung ab. Im Modulhandbuch gesondert ausgewiesene zweisemestrige Module schließen am Ende des zweiten Semesters mit der Prüfung ab. Die Prüfungsleistungen können auch studienbegleitend erbracht werden.
- (2) Bei im Modulhandbuch gesondert ausgewiesenen Modulen ohne eigene Prüfungsleistung werden in Abhängigkeit von der Lehrveranstaltungsform und dem didaktischen Konzept die regelmäßige und aktive Teilnahme der

Studierenden von den Lehrenden in Absprache mit den Modulverantwortlichen festgestellt und dokumentiert.

(3) Folgende Arten von Prüfungsleistungen sind zulässig:

- 1 Klausur,
- 2 Hausarbeit (inkl. Forschungsbericht),
- 3 Praxisbericht,
- 4 mündliche Prüfung,
- 5 Referat,
- 6 Präsentation,
- 7 Portfolio,
- 8 andere Formen von Prüfungsleistungen,
- 9 Bachelorarbeit und Kolloquium (§ 18 und § 19).

(4) Definition der Prüfungsleistungen:

- 1.1. In den **Klausuren** soll die bzw. der Studierende nachweisen, ob sie bzw. er in der Lage ist, in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln Sachverhalte und Probleme des Fachgebiets mit den geläufigen Methoden darzustellen, bzw. Wege zu ihrer Lösung zu entwickeln. Eine Klausur soll nicht mehr als zwei Fachgebiete abdecken. Es können mehrere Aufgaben oder Themen zur Auswahl gestellt werden. Klausuren können als Themenklausuren und/oder als Frageklausuren geschrieben werden. Zu den Themenklausuren gehört auch die Bearbeitung praxisbezogener Fälle.
- 1.2. Hilfsmittel dürfen von der Prüferin bzw. dem Prüfer nur insoweit zugelassen werden, soweit es sich um Unterlagen handelt, die zur Lösung von Aufgaben oder zur Bearbeitung von Fällen erforderlich sind und die Aussagekraft der Leistungen nicht beeinträchtigen.
- 1.3. Die Dauer einer Klausur beträgt mindestens 45, höchstens 240 Minuten.
- 1.4. Klausuren werden in der Regel unter Aufsicht derjenigen Lehrkraft geschrieben, welche die Lehrveranstaltung durchgeführt bzw. das Modul verantwortet hat. Über den Verlauf der Klausur ist von der Aufsichtsperson ein Protokoll zu führen, in dem Beginn, Ende und besondere Vorkommnisse zu verzeichnen sind.
- 2.1. Durch **Hausarbeiten** als studienbegleitende Prüfungsleistungen soll die bzw. der Studierende die Kompetenz nachweisen, sich mit der Fachliteratur selbstständig und kritisch auseinanderzusetzen, Fragestellungen zu strukturieren und kritisch zu analysieren sowie

gangbare Lösungswege für Themenstellungen aufzuzeigen. Darüber hinaus soll festgestellt werden, ob sie bzw. er die Grundlagen des wissenschaftlichen Arbeitens anwenden kann.

- 2.2. Der Umfang von Hausarbeiten sollte 12 bis 15 Seiten (ca. 3600 – 5000 Wörter) betragen.
- 2.3. Die Themen der Hausarbeiten müssen mit der Prüferin bzw. dem Prüfer abgestimmt werden und sich auf die im Modul behandelten Lehrinhalte beziehen.
- 2.4. Das Thema ist von der bzw. dem Studierenden selbstständig und allein zu bearbeiten. Bei Abgabe der Arbeit ist diese mit dem Vermerk zu versehen, dass sie selbstständig und nur mit Hilfe der angegebenen Quellen erstellt wurde.<sup>1</sup>
- 2.5. Mit Zustimmung der Prüferin bzw. des Prüfers können Hausarbeiten auch als Gruppenarbeiten angefertigt werden, wenn Art und Umfang des Themas dies rechtfertigen. Es ist darauf zu achten, dass der Beitrag einer bzw. eines jeden Studierenden deutlich abgrenzbar und bewertbar sein muss. Der Umfang von Hausarbeiten als Gruppenarbeiten sollte 25 Seiten nicht überschreiten.
- 2.6. Forschungsberichte sind eine Form der Hausarbeit.
- 3.1. Der **Praxisbericht** ist eine besondere Form der Hausarbeit, kann deren Umfang überschreiten, sollte aber nicht mehr als 20 Seiten umfassen.
- 3.2. Der Praxisbericht im berufsbegleitenden Studiengang dient der Auswertung und Vertiefung der während des Praxissemesters gewonnenen Erfahrungen in einem Feld, das sich institutionell oder konzeptionell deutlich von dem beruflichen Praxisfeld der bzw. des Studierenden unterscheidet. In ihm ist die Auseinandersetzung mit im Studium erworbenen theoretischen Kenntnissen und praktischen Fähigkeiten anhand einer besonderen Fragestellung darzustellen. Im Praxisbericht müssen die adressatenbezogenen, die organisations- und verwaltungsbezogenen und die rollenbezogenen Praxisanteile reflektiert werden.
- 3.3. Bei Praxisberichten sind Gruppenarbeiten nicht zulässig.
- 4.1. **Mündliche Prüfungen** haben das Ziel, festzustellen, ob die bzw. der Studierende einen Überblick über die Zusammenhänge des

---

<sup>1</sup> Die in Abs. 1 genannten Prüfungsleistungen mit Ausnahme von Klausuren und mündlichen Prüfungen sind mit der folgenden, datierten und unterschriebenen Erklärung zu versehen: „Hiermit versichere ich, dass die vorliegende Arbeit von mir selbstständig verfasst worden ist, dass keine anderen Quellen und Hilfsmittel als die angegebenen benutzt worden sind und dass die Stellen der Arbeit, die anderen Werken – auch elektronischen Medien – dem Wortlaut oder Sinn nach entnommen wurden, auf jeden Fall unter Angabe der Quelle als Entlehnung kenntlich gemacht worden sind. Die digitale Version dieser Arbeit ist mit der Druckversion identisch.“



Prüfungsgebiets erlangt hat, spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen kann und zu einem wissenschaftlichen Gespräch über diese Inhalte und deren Bedeutung für die berufliche und gesellschaftliche Praxis befähigt ist.

- 4.2. Mündliche Prüfungen werden in der Regel von mindestens zwei Prüferinnen bzw. Prüfern (Kollegialprüfung) oder von einer Prüferin bzw. einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin bzw. eines sachkundigen Beisitzers (§ 6 Absatz 4) als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt.
- 4.3. Mündliche Prüfungen müssen für jede bzw. jeden Studierenden mindestens 20 Minuten und dürfen höchstens 45 Minuten dauern.
- 4.4. Über den Verlauf der mündlichen Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, das die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse sowie die Bewertung der Leistung festhält. Das Protokoll wird von der Beisitzerin bzw. dem Beisitzer oder der Zweitprüferin bzw. dem Zweitprüfer geführt. Es wird von der Prüferin bzw. dem Prüfer und der Beisitzerin bzw. dem Beisitzer oder der Zweitprüferin bzw. dem Zweitprüfer unterzeichnet. Die Bewertung der mündlichen Prüfungsleistung ist der bzw. dem Studierenden im Anschluss bekannt zu geben.
- 5.1. **Referate** sind Bestandteil von Lehrveranstaltungen und haben das Ziel, festzustellen, ob die bzw. der Studierende in der Lage ist, spezielle Fragestellungen aufzubereiten und zu präsentieren.
- 5.2. Referate werden in der Regel durch die Dozentin bzw. den Dozenten bewertet, die bzw. der für die Modulveranstaltung, in der das Referat ausgegeben und gehalten wird, verantwortlich ist.
- 5.3. Umfang und Dauer des Referats werden der bzw. dem Studierenden vorab mitgeteilt. Referate sollen überwiegend frei gehalten werden und sind anschließend im Umfang von fünf bis sieben Seiten zu verschriftlichen. Gruppenreferate sind möglich, wobei der Beitrag jedes Beteiligten eindeutig identifizierbar sein soll.
- 6.1. **Präsentationen** können Projekt- oder Fallpräsentationen sein. Sie greifen die soziale und professionelle Praxis betreffende Fragen bzw. Situationen oder auf die Modulinhalte bezogene fachliche Anwendungen/Erweiterungen auf, die multimedial (Film, Fotos, oder schriftliche Präsentation) dokumentiert werden.
- 6.2. Präsentationen können analog innerhalb der Präsenzzeit als Teil der Lehrveranstaltung erfolgen. Als solche werden sie medial dokumentiert. Sie können aber auch außerhalb der Präsenzzeit erfolgen.

- 7.1. Das **Portfolio** ist eine systematisch und kontinuierlich angelegte Sammlung von Arbeitsergebnissen, welche die Annäherung an ein Lern- oder Leistungsziel dokumentiert. Das Portfolio zielt auf die Selbstreflexion eigener Bildungs- und Lernprozesse ab.
- 7.2. Mögliche Bestandteile eines Portfolios können Powerpoint-Präsentationen von Referaten, Videobeiträge, Lerntagebücher oder Praxisreflexionen anhand von Leitfragen sein, die im Vorfeld festgelegt wurden.
- 7.3. Umfang und Inhalte des Portfolio werden vorab mit der bzw. dem Modulverantwortlichen abgestimmt.
- 7.4. Bei einem in Teamarbeit erstellten Portfolio müssen die Einzelbeiträge deutlich erkennbar und bewertbar sein und die Anforderungen nach Punkt 7.1. und 7.2. erfüllen.
- 8.1. **Andere Formen der Prüfungsleistungen** sind möglich, wenn besondere Gründe dafür sprechen und eine angemessene Vergleichbarkeit der Prüfungsleistungen gewährleistet ist. Es entscheidet der Prüfungsausschuss (§ 5).

## § 9

### Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Modulprüfungen können benotet oder auch unbenotet als „bestanden“ oder „nicht bestanden“ gewertet werden. Welche Modulprüfungen benotet werden und welche unbenotet mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ gewertet werden, ergibt sich im Einzelnen aus dem Modulhandbuch und den darin enthaltenen Beschreibungen der Prüfungsform der jeweiligen Module. Die Bachelorarbeit sowie das Kolloquium sind benotet.
- (2) Die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen wird von den jeweiligen Prüferinnen bzw Prüfern festgesetzt. Dafür sind folgende Noten zu verwenden:

1	sehr gut	eine hervorragende Leistung
2	gut	eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung
3	befriedigend	eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Anforderungen noch entspricht
5	nicht ausreichend	eine Leistung mit erheblichen Mängeln, die den Anforderungen nicht mehr genügt

- (3) Zur differenzierten Beurteilung können Werte zwischen 1,0 und 4,0 durch ein Absenken oder eine Erhöhung der Notenziffern um 0,3 gebildet werden; zulässige Werte sind: 1,0; 1,3; 1,7; 2,0; 2,3; 2,7; 3,0; 3,3; 3,7; 4,0 und 5,0.
- (4) Sind mehrere Prüferinnen bzw. Prüfer an der Notenbildung einer Prüfung beteiligt oder besteht die Prüfung selbst aus mehreren Teilen, wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet. Bei der Ausweisung des Notenwertes auf einem Nachweis oder auf dem Zeugnis wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die zusammengefassten Noten lauten wie folgt:

bei einem Durchschnitt von 1,0 bis einschließlich 1,5	sehr gut
bei einem Durchschnitt von über 1,5 bis einschließlich 2,5	gut
bei einem Durchschnitt von über 2,5 bis einschließlich 3,5	befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,5 bis einschließlich 4,0	ausreichend
bei einem Durchschnitt von über 4,0	nicht ausreichend

- (5) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Gesamtleistung mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) oder mit der Beurteilung „bestanden“ bewertet worden ist. Ist die Modulprüfung bestanden, erwirbt der Studierende die dem Modul in der Modulbeschreibung zugeordneten ECTS-Punkte, sofern er die Teilnahme an den Lehr- und Lernformen der im Modul vorgesehenen Präsenzstudienzeiten nachweisen kann. Bei Doppelmodulen werden die ECTSPunkte des ersten Modules bzw. ersten Modulsemesters im Sinne von erfolgreicher Teilnahme (§ 8 Absatz 2) ausgewiesen.
- (6) Zur Ermittlung der Gesamtnote der Bachelorprüfung werden die jeweiligen Noten gemäß Absatz 2 und 3 ungeachtet des Workloads einfach gewichtet. Lediglich die Note aus Bachelorarbeit und Kolloquium wird dreifach gewichtet. Die sich hieraus ergebende Gesamtnote lautet wie in Absatz 3 erläutert.
- (7) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Prüfungen einschließlich der Bachelorarbeit und des Kolloquiums mit mindestens „ausreichend“ (4,0) oder „bestanden“ bewertet worden sind. Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend.

## **§ 10**

### **Begründungspflicht bei und Fristen zu der Bewertung von Studien- und Prüfungsleistungen**

- (1) Bewertungen schriftlicher Studien- und Prüfungsleistungen sind von den Prüferinnen bzw. Prüfern schriftlich zu begründen. Dabei sind die für die Bewertung maßgeblichen Gründe darzulegen. Bei mündlichen Prüfungen sind die wesentlichen Gegenstände und die dazugehörigen Bewertungen in einem Protokoll festzuhalten.
  
- (1) Die Abgabe von Hausarbeiten, schriftlichen Ausarbeitungen der Referate und anderen Unterlagen für Prüfungsleistungen erfolgt über das elektronische Verwaltungssystem der Hochschule spätestens bis zum Semesterende (28./29. Februar bzw. 31. August). Der textidentische Ausdruck der Prüfungsleistungen ist innerhalb von drei Tagen nach der elektronischen Abgabe im Prüfungsamt einzureichen. Auf schriftlich zu begründeten Antrag kann der Prüfungsausschuss eine Fristverlängerung bis zu einem Monat gewähren. Das Bewertungsverfahren soll bis zum 30. April bzw. 31. Oktober abgeschlossen werden.

## **§ 11**

### **Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) und eine unbenotete Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ bewertet, wenn der Studierende einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er nach Beginn einer Prüfung, die er angetreten hat, ohne einen triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
  
- (2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich dem Prüfungsausschuss unter Beibringung von Beweismitteln glaubhaft gemacht werden. Krankheit muss der Studierende durch ein ärztliches Attest ebenfalls unverzüglich nachweisen. Das Attest muss grundsätzlich die leistungsbeeinträchtigende Auswirkung der Krankheit, nicht jedoch die Krankheit selbst, erkennen lassen. In begründeten Fällen kann die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ein amtsärztliches Zeugnis verlangen. Über die Genehmigung des Rücktritts bzw. die Anerkennung des Versäumnisgrundes entscheidet der Prüfungsausschuss. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Prüfungstermin anberaumt oder die

Bearbeitungsfrist entsprechend verlängert. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzuerkennen.

- (3) Versucht der Studierende das Ergebnis seiner Studien- bzw. Prüfungsleistung durch Täuschung, Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, Drohung, Vorteilsgewährung oder Bestechung zu beeinflussen, wird die betreffende Leistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet. Wer den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der verantwortlichen Lehrkraft oder der Aufsicht führenden Person von der Fortsetzung der Prüfungsleistungen ausgeschlossen werden. In diesem Fall wird diese mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. In diesem Fall ist dem Studierenden vor einer entsprechenden Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

## **§ 12**

### **Prüfungsleistungen in anderer Form, Verlängerung der Bearbeitungszeit und Fristverlängerung, Nachteilsausgleich**

- (1) Über die Erbringung von Prüfungsleistungen in anderer Form entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (2) Macht ein ausländischer Studierender glaubhaft, dass er wegen Schwierigkeiten mit der deutschen Sprache mehr Zeit für die Bearbeitung einer Klausur benötigt, kann der Prüfer einen angemessenen Zeitausgleich gewähren, höchstens jedoch 45 Minuten.
- (3) Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Studierenden nach § 11 Absatz 2 die Krankheit und die dazu notwendige alleinige Betreuung eines nahen Angehörigen gleich. Nahe Angehörige sind Kinder, Eltern, Großeltern, Ehe- und Lebenspartner.
- (4) Macht der Studierende glaubhaft, wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung bzw. chronischer Krankheit nicht in der Lage zu sein, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, so wird ihm gestattet, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden.

## **§ 13**

### **Einwendungen gegen Prüfungsentscheidungen**

- (1) Gegen Prüfungsbewertungen kann der Studierende innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses bei der Vorsitzenden bzw. beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses Einwendungen erheben. Die Einwendungen sind schriftlich zu begründen.
- (2) Eine fehlende Begründung gemäß § 10 Absatz 1 ist auf Verlangen unverzüglich nachzuholen. Nach Zugang der Begründung kann der Studierende seine Einwendungen gemäß Absatz 1 erheben.
- (3) In die bewerteten Prüfungsleistungen ist Akteneinsicht zu gewähren.
- (4) Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses leitet die Einwendungen an die bzw. den Prüfer weiter, gegen den sich der Einspruch richtet und fordert diese bzw. diesen zu einer schriftlichen Stellungnahme innerhalb eines Monats auf. Unter Berücksichtigung dieser Stellungnahme entscheidet der Prüfungsausschuss über die Einwendungen.
- (5) Über das Ergebnis der Entscheidung erhält der Studierende einen schriftlichen Bescheid, der den Bestimmungen des § 10 Absatz 1 entsprechen muss.

## **§ 14**

### **Wiederholung von Modulprüfungen**

- (1) Prüfungsleistungen, die nicht bestanden wurden, können grundsätzlich einmal wiederholt werden. Hierfür legt die bzw. der Modulverantwortliche einen Zeitraum fest, innerhalb dessen die Wiederholungsprüfung stattfindet.
- (2) Wird auch in der Nachprüfung keine mindestens mit „ausreichend“ (4,0) oder mit „bestanden“ beurteilte Bewertung erzielt, ist die betreffende Prüfung endgültig nicht bestanden. Hierüber erteilt die bzw. der Modulverantwortliche dem Studierenden einen schriftlichen Bescheid und informiert den Prüfungsausschuss.
- (3) Auf begründeten Antrag kann der Prüfungsausschuss in Ausnahmefällen eine zweite Wiederholungsprüfung im Rahmen der regulären Prüfungstermine für dieses Modul genehmigen. Zu den genehmigungsfähigen Gründen gehören insbesondere Umstände, die nicht von dem Studierenden zu vertreten sind.

- (4) Die Wiederholung einer nicht bestandenen Modulprüfung, die sich aus mehreren Prüfungsleistungen zusammensetzt, umfasst nur die nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) oder „bestanden“ bewerteten Prüfungsleistungen.
- (5) Eine Wiederholung von erfolgreich abgelegten Prüfungen ist nicht zulässig, es sei denn, es handelt sich um einen Freiversuch im Rahmen der Bachelorarbeit. Fehlversuche an anderen gleichgestellten Hochschulen der Bundesrepublik Deutschland sind gemäß einem Freiversuch im Modul „Bachelorarbeit“ anzurechnen.

## **§ 15**

### **Freiversuch**

Die Prüfung im Bachelormodul kann als Hochschulabschlussprüfung bereits vor dem sechsten Studiensemester abgelegt werden, wenn alle Zulassungsvoraussetzungen gegeben sind (Freiversuch). Auf Antrag können bestandene Prüfungsteile zur Aufbesserung der Note zum nächsten regulären Prüfungszeitpunkt wiederholt werden. Im Fall der Wiederholung zählt die bessere erreichte Note.

## **§ 16**

### **Einsicht in Prüfungsakten**

- (1) Studierenden ist auf schriftlichen Antrag Akteneinsicht zu bewerteten Prüfungsleistungen zu gewähren. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Zeit und Ort der Einsichtnahme.
- (2) Die Akteneinsicht kann auch durch eine schriftlich bevollmächtigte Person wahrgenommen werden.
- (3) Die Akteneinsicht umfasst das Recht, sich vom Akteninhalt umfassend Kenntnis zu verschaffen und handschriftliche Notizen anzufertigen. Insbesondere wird Einsicht gewährt in die Gutachten und die Prüfungsprotokolle. Gegen die Entrichtung einer Verwaltungsgebühr können zudem Fotokopien des Akteninhalts ausgehändigt werden.

## § 17

### **Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen**

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in vergleichbaren Studiengängen, die an anderen inländischen oder ausländischen Hochschulen erbracht wurden, werden angerechnet, sofern nicht ein wesentlicher Unterschied zwischen den vollendeten und den zu ersetzenden Studienleistungen besteht. Die Beweislast trägt die Hochschule. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeitsprüfung ist der Prüfungsausschuss zuständig; im Falle der Nichtanerkennung von Leistungen ist dies zu begründen.
- (2) Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und die von der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen, insbesondere im Rahmen des European Credit Transfer Systems zu beachten.
- (3) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten können angerechnet werden.
- (4) Auf die Studienzzeit können außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten auf das Studium (nach Beschluss der KMK vom 28.06.2002 und vom 18.09.2008) angerechnet werden, wenn diese in Rahmen einer qualifizierten Fachschulausbildung erworben wurden und mit den Trägern dieser Ausbildung Vereinbarungen über die Sicherstellung der für eine Hochschule vergleichbare Leistungen abgeschlossen wurden. Die Anzahl der anzurechnenden Leistungspunkte (ECTS) und die Einstufung in ein entsprechendes Studiensemester werden im Rahmen der Kooperationsvereinbarung mit dem Fachschulträger festgelegt.
- (5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen oder außerhalb der Hochschulen erbrachte Leistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der zusammengesetzten Noten einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen; in die weitere Notenberechnung fließen sie nicht ein. Eine Kennzeichnung der Anrechnung ist im Zeugnis auf Antrag des Studierenden zulässig. Dies gilt ebenso für die ECTS-Punkte.



- (6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen erfolgt von Amts wegen durch den Prüfungsausschuss. Der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.
- (7) Bei Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes (4) erfolgt die Anrechnung im Rahmen des Zulassungsverfahrens durch den Aufnahmeausschuss.

## **§ 18**

### **Bachelorarbeit**

- (1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Studierende sich hinreichende methodische Kenntnisse erworben hat, um innerhalb einer vorgegebenen Frist eine thematisch eingegrenzte Fragestellung aus den Studienfeldern 1 bis 6 nach wissenschaftlichen Methoden eigenständig zu bearbeiten.
- (2) Für die Zulassung zur Bachelorarbeit muss der Studierende mindestens 150 ECTS-Punkte erreicht haben. Darüber hinaus gelten die Bestimmungen des § 7.
- (3) Die Bachelorarbeit wird von einer Prüferin (Erstgutachterin) bzw. einem Prüfer (Erstgutachter) betreut und bewertet; eine weitere Bewertung erfolgt durch die Zweitprüferin (Zweitgutachterin) bzw. den Zweitprüfer (Zweitgutachter). Mindestens eine Prüferin bzw. ein Prüfer muss Professorin bzw. Professor an der Evangelischen Hochschule sein.
- (4) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit ist von den Studierenden schriftlich unter Benennung eines Themenvorschlags und mit Bestätigung durch eine Erstgutachterin einen Erstgutachter beim Prüfungsausschuss einzureichen.
- (5) Die Ausgabe des Themas zur Bachelorarbeit und die Bestellung der Gutachterinnen bzw. Gutachter erfolgt über den Prüfungsausschuss. Dieser setzt auch die Termine für die Ausgabe und die Abgabe der Bachelorarbeit fest. Das Thema wird dem Studierenden schriftlich mitgeteilt.
- (6) Das Thema der Bachelorarbeit kann nur einmal, spätestens innerhalb von 2 Wochen nach der Ausgabe zurückgegeben werden. Der Abgabetermin ändert sich dadurch nicht. Eine Rückgabe des Themas ist bei einer Wiederholung der Bachelorarbeit nur dann zulässig, wenn der Studierende bei der Anfertigung seiner ersten Arbeit hiervon keinen Gebrauch gemacht hat.

- (7) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit entspricht dem im Modulhandbuch angegebenen Zeitvolumen. Ihr Umfang soll 30 bis 60 Seiten mit ca. 9.000 bis 18.000 Wörtern umfassen. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag des Studierenden oder der Gutachter die Bearbeitungszeit um maximal 2 Wochen verlängert werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss.
- (8) Die Ausgabe und die Abgabe der Arbeit werden aktenkundig gemacht. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgerecht abgegeben, wird sie mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (9) Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit von in der Regel höchstens drei 3 Studierenden angefertigt werden, wenn die Arbeiten eines jeden einzelnen Studierenden auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und bewertbar sind. Die einzelnen Teile der Gruppenarbeit müssen einen wesentlichen Teil der Gesamtarbeit darstellen und die Anforderungen gemäß Absatz 1 erfüllen.
- (10) Die Bachelorarbeit ist zweifach in maschinengeschriebener und gebundener Ausfertigung und zusätzlich einmal in digitaler Form für die Bibliothek fristgerecht beim Prüfungsamt einzureichen. Mit Abgabe der Bachelorarbeit hat der Studierende schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit, bzw. seinen entsprechend gekennzeichneten Teil einer Gruppenarbeit, selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel und Quellen benutzt hat.
- (11) Die Einzelbewertung der Gutachterinnen bzw. der Gutachter ist entsprechend § 9 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note für die Bachelorarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Bei einer Abweichung der Einzelbewertungen von mehr als zwei Notenstufen gilt ebenfalls das arithmetische Mittel, sofern beide Gutachterinnen bzw. Gutachter damit einverstanden sind. Ist dies nicht der Fall, bestimmt der Prüfungsausschuss eine dritte Gutachterin bzw. einen dritten Gutachter zur Bewertung der Bachelorarbeit. Danach ergibt sich die Bewertung der Arbeit aus dem arithmetischen Mittel der von den drei Gutachterinnen bzw. Gutachtern erteilten Noten.
- (12) Hat eine Gutachterin bzw. ein Gutachter die Bachelorarbeit mindestens mit „ausreichend“ (4,0) oder besser, die bzw. der andere mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, so holt der Prüfungsausschuss ein weiteres Gutachten ein, das ebenfalls entsprechend den Bestimmungen nach § 9 zu bewerten und schriftlich

zu begründen ist. Dieses entscheidet über die Annahme oder die Ablehnung der Arbeit. Gilt die Arbeit als angenommen, so wird die Bewertung der Arbeit aus dem arithmetischen Mittel der für die Annahme votierenden Gutachterinnen bzw. Gutachter gebildet. § 9 Absatz 3 gilt entsprechend.

- (13) Gilt die Bachelorarbeit als angenommen, erhält der Studierende die laut Modulbeschreibung hierfür vorgesehene Anzahl an ECTS-Punkten. Die Bewertungen von Bachelorarbeit und Kolloquium werden im Verhältnis 3:1 gewichtet.
- (14) Ergibt die Beurteilung der Bachelorarbeit eine Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, gilt sie als nicht bestanden und kann mit neuem Thema einmal wiederholt werden. Die Bachelorarbeit gilt als endgültig nicht bestanden, sollte auch ihre Wiederholung eine Bewertung ergeben, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist.

## **§ 19**

### **Kolloquium**

- (1) Zum Kolloquium mit einer Dauer von mindestens 30 und höchstens 45 Minuten wird eingeladen, wer seine Bachelorarbeit mit „ausreichend“ (4,0) oder besser abgeschlossen hat.
- (2) Das Kolloquium dient der Beurteilung, inwieweit der Studierende die Fähigkeit hat, in mündlicher Darstellung den Inhalt seiner Arbeit im Kontext ihrer wissenschaftlichen Zusammenhänge zu erläutern.
- (3) Das Kolloquium findet vor den Gutachterinnen bzw. Gutachtern der Bachelorarbeit statt. Das Kolloquium ist hochschulöffentlich, es sei denn der Studierende widerspricht.
- (4) Die Note für das Kolloquium ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen der Gutachterinnen bzw. Gutachter gemäß den Bestimmungen des § 9 Absatz 3, die der Studierende unmittelbar im Anschluss an das Kolloquium erfahren soll.
- (5) Wird das Kolloquium mit mindestens „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet, erhält der Studierende die laut Modulbeschreibung hierfür vorgesehene Anzahl an ECTS-Punkten.

## **§ 20**

### **Gesamtnote der Bachelorprüfung**

- (1) Die Modulnoten einschließlich der gewichteten Noten für die Bachelorarbeit und das Kolloquium bilden die Gesamtnote. Die Gesamtnote des Bachelorabschlusses ergibt sich aus der in § 9 Absatz 5 erläuterten Berechnungsgrundlage.
- (2) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsteile mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden.
- (3) Hat der Studierende die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, erteilt der Prüfungsausschuss hierüber einen schriftlichen Bescheid mit Begründung. Auf schriftlichen Antrag des Studierenden wird eine Bescheinigung über Studienzeiten, Studienleistungen, die erbrachten Prüfungsleistungen sowie deren Noten und ECTS-Punkte ausgestellt, die erkennen lässt, dass die Bachelorprüfung nicht bestanden worden ist.

## **§ 21**

### **Bachelorzeugnis, Bachelorurkunde, Diploma Supplement**

- (1) Ist die Bachelorprüfung bestanden, erhält der Studierende innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis. Das Zeugnis enthält Angaben über das Thema der Bachelorarbeit, deren Benotung und die Namen der Gutachterinnen bzw. der Gutachter sowie die Benotungen der anderen Modulprüfungen; dabei muss erkennbar sein, ob es sich um Pflicht- oder Wahlpflichtmodule gehandelt hat. Neben den Einzelnoten werden auf dem Zeugnis die Gesamtnote vermerkt.
- (2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist und wird mit dem Siegel der Evangelischen Hochschule versehen. Es ist unterzeichnet von der Rektorin bzw. vom Rektor der Evangelischen Hochschule und der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.
- (3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält der Studierende eine Bachelorurkunde, die ihm den akademischen Grad eines „Bachelor of Arts (B.A.)“ „Elementar- und Hortpädagogik“ verleiht. Die Urkunde trägt das Datum des Zeugnisses, die Unterschrift der Rektorin bzw. des Rektors und der bzw. des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und wird mit dem Siegel der Evangelischen Hochschule versehen.

- (4) Die zusammenfassende Beschreibung der Inhalte und des Qualifikationsziels des Bachelorstudiengangs „Elementar- und Hortpädagogik“ (berufsbegleitend) wird als Diploma Supplement gebührenfrei in deutscher Sprache dem Zeugnis beigefügt. Das Diploma Supplement gibt ergänzende Informationen über den Aufbau des Bachelorstudiengangs „Elementar- und Hortpädagogik“ (berufsbegleitend), den Studienverlauf, Inhalte und Ergebnisse der Ausbildung einschließlich der erreichten Noten und ECTS-Punkte in den einzelnen Modulen. Darüber hinaus macht es Angaben über die mit dem Studienabschluss erworbenen akademischen und beruflichen Qualifikationen und über die den Grad verleihende Hochschule.
- (5) Mit Verleihung des Bachelorgrads wird grundsätzlich die Eignung zur Aufnahme eines Masterstudiums festgestellt.

## **§ 22**

### **Ungültigkeit von Entscheidungen**

- (1) Die Entscheidung über einzelne Studien- und / oder Prüfungsleistungen oder die gesamte Prüfung oder die Feststellung des Studienabschlusses insgesamt kann durch den Prüfungsausschuss nachträglich berichtigt oder zurückgenommen werden, wenn bekannt wird, dass sie durch Täuschung, Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, Drohung, Vorteilsgewährung oder Bestechung erwirkt wurde.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einzelner Studien- und / oder Prüfungsleistungen oder der gesamten Prüfung oder des Studienabschlusses insgesamt nicht erfüllt, ohne dass der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Studien- oder Prüfungsleistung geheilt. Hat der Studierende vorsätzlich zu Unrecht das Ablegen einer Prüfungsleistung erwirkt, so kann die Modulprüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder „nicht bestanden“ und die Bachelorprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Bachelorarbeit und das Kolloquium.
- (3) Dem Studierenden ist vor einer Entscheidung gemäß Absatz 1 und 2 Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Der unrichtige Leistungsnachweis und / oder das unrichtige Zeugnis sind einzuziehen und gegebenenfalls neu auszustellen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch die Bachelorurkunde und das Diploma Supplement einzuziehen, wenn

die Bachelorprüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde.

### **§ 23**

#### **Inkrafttreten**

Diese Prüfungsordnung tritt am 01. September 2012 in Kraft.